

Gebühreneinwurf

Werden auch Sie noch im Schadenfall mit Ihren eigenen Gebühren beteiligt?
Nachstehend zwei Beispiele einer Schadenregulierung mit und ohne Gebührenseltbehalt.

A) Schadenregulierung mit Gebühreneinwurf:

Haftpflichtanspruch	10.000,00 €
abzüglich 10 % Gebührenseltbehalt gemäß § 3 II. Ziffer 5. der Anlage F 2006	<u>1.000,00 €</u>
Differenzbetrag	9.000,00 €
abzüglich 20 % Selbstbehalt von den ersten 5.000,00 € gemäß § 3 II. Ziffer 4. der Anlage F 2006	1.000,00 €
abzüglich 10 % Selbstbehalt über 5.000,00 € gemäß § 3 II. Ziffer 4. der Anlage F 2006	<u>400,00 €</u>
Ersatzleistung	<u>7.600,00 €</u>

* Der Gesamtseltbehalt des Rechtsanwalt beträgt somit **2.400,00 €**

Achtung: Gemäß § 3 II. Ziffer 6. der Anlage F 2000, dürfen die angerechneten Gebühren und der Seltbehalt zusammen den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

B) Schadenregulierung ohne Gebühreneinwurf:

Haftpflichtanspruch	10.000,00 €
abzüglich 20 % Selbstbehalt von den ersten 5.000,00 € gemäß § 3 II. Ziffer 4. der Anlage F 2006	1.000,00 €
abzüglich 10 % Selbstbehalt über 5.000,00 € gemäß § 3 II. Ziffer 4. der Anlage F 2006	<u>500,00 €</u>
Ersatzleistung	<u>8.500,00 €</u>

* Der Gesamtseltbehalt des Rechtsanwalt beträgt somit **1.500,00 €**

➡ Die Ersparnis gegenüber A) beträgt **900,00 €**